

## **4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Detmold vom 08.12.2011“**

**vom 11.07.2018**

- 1) Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. 12.2016 (GV.NRW.S.1052) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz); Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW.462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2017 (GV.NRW.834) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 4 Absatz 1 sowie die dazugehörige Anlage 1 zur Satzung werden neu gefasst.**

- 1) Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahreseinkommen unter 25.000 Euro, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).  
Ab einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro besteht grundsätzlich Beitragspflicht.  
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um 3 Prozent, erstmals zum 01.08.2019.  
Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird ermittelt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahreseinkommen mit einem bestimmten Prozentsatz multipliziert wird. Der so errechnete Wert wird durch 12 Monate dividiert. Von dem sich daraus ergebenden Betrag wird ein Abzugsbetrag subtrahiert. Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.  
Der auf das beitragspflichtige Jahreseinkommen anzuwendende Prozentsatz, der Abzugsbetrag, der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt und in den Folgejahren zur Erreichung der Beitragssteigerung entsprechend angepasst.

## Anlage 1

### Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule Werte zur Berechnung gemäß § 4 Abs. 1

	OGS
Mindestbetrag	29 €
Höchstbetrag	178 €
Prozentsatz	2,6883%
Abzugsbetrag	26,93 €

Die Tabellenwerte gelten für das Schuljahr 2019/2020 und werden ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich angepasst zwecks Erreichung der jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge um 3 Prozent und der jährlichen Steigerung des Höchstbetrages um 3 Prozent. Mindest- und Höchstbetrag werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Die Werte werden im Elternbeitragsrechner auf der Internetseite der Stadt Detmold hinterlegt.

## § 2

Die 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Detmold vom 08.12.2011“ tritt am **01.08.2019** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Detmold vom 08.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.07.2018  
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle  
1.25/2 Frau Licht  
Tel. 05231/977-220